

Elektronisches Amtsblatt

Ortsübliche Bekanntgabe zur öffentlichen 7. Sitzung des Betriebsausschusses EB Abwasser am Dienstag 04.11.2025

Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Eigenbetrieb Abwasser Gröditz
Röderweg 10
01609 Gröditz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Beschlusskontrolle
Anlage: PR BA 07.10.2025
3. Soll-Ist-Vergleich
4. Ankündigung der "Satzung über die zentrale öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Gröditz (Abwassersatzung - AbwS)"
5. Anfragen, Informationen



Münch
Bürgermeister



Gröditz, den 23.10.2025

Die Sitzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Entsorgung von Klärschlamm und Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Leistung „Entsorgung von Inhalten aus dezentralen Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und Sammelgruben)“ wurde durch den Eigenbetrieb Abwasser Gröditz erneut ausgeschrieben. Den Zuschlag ab 01.01.2026 hat die Firma

AQUA-TOOL GmbH (ehemals LIDZBA)
Niederlassung Herzberg
An den Steinenden 19, 04916 Herzberg (Elster)

erhalten.

Die Inhalte von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sind entsprechend den Betriebszulassungen bzw. den Ergebnissen der regelmäßigen Wartungen entsorgen zu lassen. Die Inhalte von alten Dreikammergruben o.ä. und Sammelgruben sind nach Bedarf entsorgen zu lassen.

Die Entsorgungstermine sind direkt mit der Firma AQUA-TOOL abzustimmen. Sie erreichen den Entsorger unter folgenden Telefonnummern:

0800 / 0803940 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz)
03535 / 403013 (normale Telefongebühren)

Die Entsorgung über andere Dienstleister ist unzulässig. Das Abpumpen von Grubeninhalten und Aufbringung auf gärtnerisch / landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Einleitung in Gewässer ist ebenfalls unzulässig. Die Gebühren für die Entsorgungsleistungen werden entsprechend der Abwassersatzung vom 25.07.2023 erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Brabetz
Leiter Eigenbetrieb Abwasser Gröditz

Widerspruchsrecht des Bürgers zur Veröffentlichung seiner Daten

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubiläen veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 1 bis 3 BMG zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Str. 10 in 01609 Gröditz, einzulegen.

gez. Jahre
Meldeamt Gröditz